

# Verbandssatzung des Zweckverbandes Versorgungsverband Eilenburg – Wurzen

in der aktuell gültigen Fassung vom 10.04.2024

neugefasst am 10.04.2024

---

## INHALT

PRÄAMBEL .....	2
<b>Teil I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Name und Sitz des Verbandes .....	2
§ 2 Mitglieder des Verbandes .....	2
§ 3 Gebiet des Verbandes .....	2
§ 4 Aufgaben des Verbandes und der Verbandsmitglieder .....	2
§ 5 Dienstleistungen des Verbandes .....	3
<b>Teil II VERFASSUNG UND VERWALTUNG .....</b>	<b>3</b>
§ 6 Verbandsorgane .....	3
§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung .....	3
§ 8 Geschäftsgang der Verbandsversammlung .....	4
§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung .....	4
§ 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung .....	5
§ 11 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter .....	7
§ 12 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden .....	7
§ 13 Bedienstete des Verbandes und Geschäftsführung .....	8
<b>Teil III WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG .....</b>	<b>9</b>
§ 14 Wirtschaftsführung .....	9
§ 15 Wirtschaftsplan .....	10
§ 16 Jahresabschluss .....	10
<b>Teil IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>11</b>
§ 17 Satzungsänderungen .....	11
§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern .....	11
§ 19 Auflösung des Verbandes .....	12
§ 20 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe .....	12
§ 21 Entscheidung bei Streitigkeiten .....	13
§ 22 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten .....	13

Auf der Grundlage der §§ 47, 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 43 Abs. 1, 2 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen am 10. April 2024 folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 19. November 2018 (SächsABl. 2018, S. 1597 ff.), zuletzt geändert am 16. Juni 2021 (SächsABl. 2021, S. 1271) beschlossen.

## **Teil I    ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts den Namen „Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen“ (im Folgenden: Verband).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Eilenburg.

### **§ 2**

#### **Mitglieder des Verbandes**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Bad Düben, die Gemeinde Bennewitz, die Stadt Brandis, die Gemeinde Doberschütz, die Stadt Eilenburg, die Gemeinde Lossatal, die Gemeinde Jesewitz, die Gemeinde Laußig, die Gemeinde Machern, die Gemeinde Mockrehna, die Gemeinde Schönwölkau, die Gemeinde Thallwitz, die Stadt Wurzen und die Gemeinde Zschepplin.
- (2) Weitere Gemeinden können dem Verband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.

### **§ 3**

#### **Gebiet des Verbandes**

- (1) Das Gebiet des Verbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder, jeweils einschließlich aller Ortsteile, soweit nicht nachfolgend anders erwähnt.
- (2) Für das Verbandsmitglied Schönwölkau gehört zum Gebiet des Verbandes nur das Gebiet des Ortsteils Göritz.
- (3) Für das Verbandsmitglied Mockrehna gehören zum Gebiet des Verbandes nur die Gebiete der Ortsteile Mockrehna, Gräfendorf, Wildenhain mit Torfhaus, Audenhain und Strelln.

### **§ 4**

#### **Aufgaben des Verbandes und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Verband hat die Pflicht zur Aufgabenerfüllung für die öffentliche Wasserversorgung gemäß § 43 Abs. 1 und 2 SächsWG. Der Verband hat in seinem Verbandsgebiet eine gemeinsame Wasserversorgung einschließlich aller Ortsnetze zu betreiben, zu unterhalten, die Anlagen im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze

zu übernehmen. Er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht.

- (2) Der Verband erfüllt seine Aufgaben kostendeckend und ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung sowie die hiermit verbundenen Aufgaben, insbesondere die Beitrags- und Gebührenhoheit gehen auf den Verband über und werden von diesem wahrgenommen.
- (4) Der Verband hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen zu erlassen.

## § 5

### Dienstleistungen des Verbandes

Der Verband hat das Recht mit Gemeinden, Verbänden oder sonstigen öffentlich rechtlichen Körperschaften Zweckvereinbarungen oder Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen abzuschließen, sofern dies kostendeckend erfolgt und die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes nicht beeinträchtigt.

## **Teil II    VERFASSUNG UND VERWALTUNG**

## § 6

### Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

## § 7

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG vertreten durch den Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister oder einen auf dessen Vorschlag vom Stadtrat bzw. Gemeinderat gewählten anderen leitenden Bediensteten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Ermittlung der maßgebenden Einwohnerzahl gilt § 125 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). Wird für ein Verbandsmitglied nicht in seinem ganzen Zuständigkeitsgebiet die Verbandsaufgabe wahrgenommen, so sind lediglich die Einwohner des Gebietes zu berücksichtigen, für das die Verbandsaufgabe wahrgenommen wird. Wird für dieses Gebiet die Einwohnerzahl vom statistischen Landesamt nicht besonders ausgewiesen, so ist diese beim Einwohnermeldeamt der betroffenen Gemeinde zum gültigen Stichtag besonders zu erheben.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch dessen Vertreter abgegeben. Verbandsmitglieder können ihrem Vertreter Weisungen erteilen.

## § 8

### Geschäftsgang der Versammlungen

- (1) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Sitzung erfordern.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Versammlung schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Tageszeit und Tagungsort ein und teilt rechtzeitig die Beratungsgegenstände als Tagesordnung mit. Dabei sind die für die Beratung und Abstimmung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Einladung muss den Vertretern der Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. Spätestens 7 Tage vor der Sitzung erfolgt in der Regel die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden abkürzen und die Versammlung formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.
- (3) Eine Verletzung von Form und Frist der Ladung eines Mitgliedes gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. Die Vertreter der Mitglieder sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen.
- (4) Die Versammlung ist jährlich mindestens zwei Mal einzuberufen. Sie muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern, die über mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen aller Mitglieder verfügen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird und die Versammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (5) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (6) Die Versammlung kann auch andere Personen hören.

## § 9

### Beschlüsse und Wahlen in der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und so viele Vertreter anwesend und stimmberechtigt sind, dass mindestens die Hälfte aller satzungsmäßigen Stimmen erreicht wird. Ein Antrag aus der Mitte der Versammlung über andere, als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder vertreten und stimmberechtigt sind. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das SächsKomZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden Beschlüsse der Versammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Versammlung stimmt in der Regel offen ab. Sie kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmungen beschließen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (4) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erhält dieser bei der Wahl nicht die Mehrheit gemäß Satz 2, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden der Versammlung bzw. Sitzungsleiters, die Namen und die Zahl der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Versammlung, die Namen der abwesenden Verbandsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Verbandsvorsitzende und jeder Verbandsrat können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden bzw. Sitzungsleiter, von zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Versammlung spätestens einen Monat nach der Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Über gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet die Versammlung. Die Einsichtnahme in die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet

## § 10

### Zuständigkeiten der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für:
  1. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandssatzung und sonstiger Satzungen des Verbandes;
  3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;

4. die Wahl, Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers sowie die Entscheidung über Personaleinstellungen bzw. -entlassungen im Bereich der Angestellten oberhalb der Entgeltgruppe 8 TV-V jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden;
  5. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentlichen Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  6. den Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung von Umlagen;
  7. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss;
  8. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
  9. die Aufnahme neuer oder den Austritt bisheriger Verbandsmitglieder;
  10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Aufteilung des Verbandsvermögens und die Bestellung der Abwickler;
  11. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die ihr kraft Gesetzes zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende bzw. der Geschäftsführer zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
1. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 25.000 € jeweils im Einzelfall;
  2. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und die Genehmigung von Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 23 Abs. 2 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) im Wert von mehr als 150.000 € jeweils im Einzelfall;
  3. den Verzicht von Ansprüchen des Verbandes nebst Erlass sowie die Niederschlagung von Forderungen im Wert von mehr als 25.000 € jeweils im Einzelfall;
  4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 125.000 € und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses von mehr als 25.000 € jeweils im Einzelfall;
  5. im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden die Höhergruppierung von Angestellten mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen oberhalb der Entgeltgruppe EG 8 TV-V oder vergleichbaren Vergütungs- oder Lohngruppen nach tariflichen Bestimmungen, einschließlich des Geschäftsführers des Verbandes, die dienstrechtlichen Maßnahmen sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- Alle genannten Werte stellen Nettobeträge (ohne gesetzliche Umsatzsteuer) dar.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die in Absatz 2 erwähnten Zuständigkeiten im Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden übertragen, soweit dies nach § 28 Absatz 2 SächsGemO zulässig ist.

## § 11

### Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Im Falle seiner Verhinderung wird er zunächst von seinem ersten Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, weiter in der Reihenfolge von seinem zweiten bzw. dritten Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Der Verbandsvorsitzende übt sein Amt nach Ablauf seines kommunalen Wahlamtes bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
- (4) Das Amt des Verbandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wählt die Verbandsversammlung einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch eine entsprechende Satzung festgesetzt wird.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

## § 12

### Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband, soweit er nicht die Vertretung dem Geschäftsführer übertragen hat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und bedient sich dazu der Geschäftsführung. Er erfüllt die ihm gemäß SächsKomZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn sie nach seiner Ansicht für den Verband nachteilig sind. § 52 Abs. 2 SächsGemO gilt entsprechend.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten regelmäßig zu unterrichten.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an deren Stelle. Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Dem Vorstandsvorsitzenden werden nachfolgende Aufgaben des Verbandes zur dauerhaften Erledigung übertragen:
1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten  
im Wert von bis zu 25.000 € jeweils im Einzelfall;
  2. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und  
die Genehmigung von Aufwendungen und Auszahlungen  
gemäß § 23 Abs. 2 SächsEigBVO  
im Wert von bis zu 150.000 € jeweils im Einzelfall;
  3. der Verzicht von Ansprüchen des Verbandes nebst Erlass sowie  
die Niederschlagung von Forderungen  
im Wert von bis zu 25.000 € jeweils im Einzelfall;
  4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 125.000 € und  
der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen  
mit einem Wert des Zugeständnisses von bis zu 25.000 € jeweils im Einzelfall;
  5. der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einem jährlichen Prämienaufwand  
im Wert von mehr als 10.000 € jeweils im Einzelfall;
  6. die Stundung von Forderungen im Wert von bis zu 50.000 € und  
mit einer Dauer von bis zu zwölf Monaten jeweils im Einzelfall;
  7. die Entscheidung über Einstellungen und Entlassungen von Angestellten  
bis einschließlich Entgeltgruppe EG 8 TV-V;
  8. die Höhergruppierung von Angestellten mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen  
bis einschließlich Entgeltgruppe EG 8 TV-V oder vergleichbaren Vergütungs- oder  
Lohngruppen nach tariflichen Bestimmungen,  
die dienstrechtlichen Maßnahmen sowie die Festsetzung von Vergütung,  
auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- Alle genannten Werte stellen Nettobeträge (ohne gesetzliche Umsatzsteuer) dar.
- (7) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Vorstandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

### § 13

#### Bedienstete des Verbandes und Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat hauptamtliche Bedienstete.
- (2) Die Versammlung bestellt zur Geschäftsführung des Verbandes einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende kann, mittels von ihm zu erlassender besonderer Ordnung, dem Geschäftsführer die eigenständige Erledigung und Ausführung von Aufgaben sowie entsprechende Befugnisse zuweisen und übertragen.

## Teil III WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

### § 14 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.
- (2) Die Höhe des Stammkapitals wird auf 24.000.000 € festgesetzt.
- (3) Der Verband erhebt von den Anschlussnehmern Gebühren nach den Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der aktuell geltenden Fassung und den darauf erlassenen Satzungsbestimmungen.
- (4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Instandsetzung, Instandhaltung und Erneuerung der Verbandsanlagen kann als Investitionskostenumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden. Der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes an der Gesamtumlage errechnet sich jeweils zur Hälfte nach seiner Einwohnerzahl im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet unter Maßgabe des § 7 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung sowie nach dem Anteil der im Umlagejahr im Gebiet des Verbandsmitgliedes und für das Verbandsmitglied getätigten Investitionen des Verbandes.
- (5) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf kann als Betriebskostenumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden. Umlagemaßstab ist der Anteil der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder gelieferten Wassermenge an der insgesamt vom Verband gelieferten Wassermenge.
- (6) Die Investitionskostenumlage und die Betriebskostenumlage werden mit der Haushaltsatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres nur durch den Erlass einer Nachtragssatzung geändert werden.
- (7) Bei der Festsetzung der Investitions- oder Betriebskostenumlage sind anzugeben:
  1. für die Investitionskostenumlage:
    - a) die Höhe des durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Instandsetzung und die Erneuerung der Verbandsanlagen (Umlagesoll);
    - b) die Bemessungsgrundlage und der Umlagesatz;
    - c) die Höhe des Investitionskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied;
  2. für die Betriebskostenumlage:
    - a) die Höhe des durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für den Betrieb der Verbandsanlagen (Umlagesoll);
    - b) die im vorletzten Jahr gelieferte Wassermenge gemäß Abs. 5 Satz 2 (Bemessungsgrundlage) und der spezifische Betriebskostenumlagebetrag je Kubikmeter der Wassermenge (Umlagesatz);
    - c) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

- (8) Ist die Investitionskostenumlage oder die Betriebskostenumlage zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Verband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (9) Sind hinsichtlich der Verbandsanlagen zusätzliche Einrichtungen oder Kapazitäten erforderlich, die ausschließlich auf Veranlassung eines einzelnen Verbandsmitgliedes oder einzelner Verbandsmitglieder errichtet wurden, sind die dadurch entstehenden Aufwendungen allein von dem oder den betroffenen Verbandsmitgliedern zu tragen. Die Erstattung der Aufwendungen des Verbandes ist vor Baubeginn durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren. Bei einer Mitbenutzung durch andere Verbandsmitglieder ist ein Ausgleichbetrag durch diese an das betreffende Verbandsmitglied zu zahlen. Satz 2 gilt entsprechend.

## § 15 Wirtschaftsplan

- (1) Der Verband hat für jedes Wirtschaftsjahr entsprechend den Vorschriften der SächsEigBVO einen Wirtschaftsplan als Bestandteil der Haushaltssatzung zu erstellen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Wirtschaftsplan tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.

## § 16 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verbandsvorsitzenden vorzulegen. Der Verbandsvorsitzende leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung entsprechend § 105 SächsGemO weiter.
- (2) Der Jahresabschluss ist vor der Vorlage an die Verbandsversammlung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Bei der Jahresabschlussprüfung ist das Ergebnis der örtlichen Prüfung entsprechend der §§ 105 und 106 SächsGemO zu berücksichtigen.
- (3) Für die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung wird gemäß § 59 Abs. 2 SächsKomZG ein geeigneter Mitarbeiter des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes zum Rechnungsprüfer bestellt.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht werden dann zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung der Verbandsversammlung zugeleitet. Diese stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres durch Beschluss fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung ganz oder zum Teil, so hat sie die Gründe dafür anzugeben.
- (5) Der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben, § 34 SächsEigBVO findet entsprechende Anwendung.

## Teil IV **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### § 17

#### Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Verbandssatzung beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Mitglieder.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Änderungssatzung wird durch den Vorsitzenden vor der Erteilung der Genehmigung ausgefertigt.

### § 18

#### Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Versammlung dem Antrag mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder zustimmt. Das Ausscheiden eines Mitgliedes bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verband wird mit Ablauf des Wirtschaftsjahres wirksam, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Versammlung über das Ausscheiden beschlossen hat (Auslauffrist), sofern der Antrag nach Abs. 1 bis spätestens zum 30.06. des laufenden Wirtschaftsjahres gestellt worden ist. Andernfalls verlängert sich die Auslauffrist um ein weiteres Wirtschaftsjahr. Der Antrag muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss gilt Abs. 1 entsprechend
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus oder wird es aus dem Verband ausgeschlossen, haftet es dem Verband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe des Umlageschlüssels im Zeitpunkt des Ausscheidens. Es hat keinen Rechtsanspruch auf die Übertragung anteiligen, vom Verband geschaffenen Vermögens.
- (5) Der Verband muss dem ausscheidenden Mitglied die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Restbuchwert übertragen, falls der Verband diese zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt.
- (6) Soweit der Verband Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind diese dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen.

## § 19

### Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Wird der Verband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf einen einzigen Nachfolger übergehen, haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Territorium liegenden Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes auf die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände zu verteilen. Der Verteilungsschlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitglieders zur gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet unter Maßgabe des § 7 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach den gleichen Grundsätzen zu verteilen.
- (3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes beschäftigte hauptamtliche Personal ist nach den Grundsätzen des Abs. 2 von den Mitgliedern zu übernehmen. Sofern Verbandsmitglieder keine Bediensteten übernehmen oder der Verband Aufwendungen für die Ablösung von Arbeitsverhältnissen hat, kann er bestimmen, dass Sonderumlagen zu entrichten sind.
- (4) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die jeweiligen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner, die zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes Verbandsmitglied waren. Die zu erbringenden notwendigen Leistungen sind anteilig nach dem Verteilungsschlüssel des Abs. 2 zu erstatten.
- (5) Der Verband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Verbandes.

## § 20

### Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe

Soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Verbandes durch Abdruck in den Lokalteilen Torgau, Delitzsch-Eilenburg und Muldental der Leipziger Volkszeitung (LVZ). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem der letzte der vorgenannten Lokalteile der Leipziger Volkszeitung erschienen ist. Zusätzlich kann die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung über den Internetauftritt des Verbandes ([www.v-e-w.de](http://www.v-e-w.de)) eingesehen werden.

## § 21

### Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus der Verbandszugehörigkeit, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandsanlagen und über die Auslegung der Satzung, ist vor Beschreiten des Verwaltungsrechtsweges der Versuch einer außergerichtlichen Klärung der Angelegenheit bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorzunehmen.

## § 22

### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Verbandssatzung vom 19. November 2018 (SächsABl. 2018, S. 1597 ff.), zuletzt geändert am 16. Juni 2021 (SächsABl. 2021, S. 1271) außer Kraft.

Eilenburg, den 10. April 2024

gez. Thomas Pöge  
Verbandsvorsitzender  
Versorgungsverband Eilenburg – Wurzen

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eilenburg, den 10. April 2024

gez. Thomas Pöge  
Verbandsvorsitzender  
Versorgungsverband Eilenburg – Wurzen